Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie

(Vom 24. Januar 1955)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 23. November 1954 für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie werden die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

- ¹ Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ² Er findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Unternehmungen, die serienmässig Drechslerwaren, Holzspulen aller Art, Beleuchtungskörper, Holzwerkzeuge, Hobelbänke, Werkbänke, Stielwaren, Gabeln, Rechen, Sensenwörbe, Garbenbandrollen, Haushaltungsartikel, Büroartikel, Kleinschreinereiwaren, Geschenkartikel, Leitern, Leiterwagen, Karretten, Schneeschaufeln, Bäckerschaufeln, Ski, Sportschlitten, Klappstühle, Spielwaren und Messwerkzeuge aus Holz für den Markt herstellen sowie ihren gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.

Art. 3

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vertragschliessenden Verbänden nicht angehören, können gegen Massnahmen dieser Verbände oder der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Organe beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.

Art. 4

Der Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1956.

Bern, den 24. Januar 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Etter

1982

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Gesamtarbeitsvertrag

für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie

abgeschlossen am 23. November 1954 zwischen

dem Verband schweizerischer Holzwarenfabrikanten und dem Schweizerischen Drechslermeisterverband, einerseits, sowie dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband, dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband und dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, anderseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Ziff. 2

¹ Das Vertragsgebiet wird in drei Zonen eingeteilt wie folgt:

Zoneneinteilung

Zone I: städtische Verhältnisse, Zone II: halbstädtische Verhältnisse.

Zone III: ländliche Verhältnisse.

² Die Klassifikation erfolgt nach dem Ortschaftenverzeichnis für die Übergangsrenten der AHV.

Ziff. 3

¹ In allen Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, Arbeträgt die normale Arbeitszeit im Maximum:

Arbeitszeit

Zone I: 48 Stunden pro Woche, Zone II: 50 Stunden pro Woche,

Zone III: 52 Stunden pro Woche.

- ² Der Samstagnachmittag ist in allen Betrieben frei.
- ³ Als Überzeit gilt die Zeit nach Beendigung der normalen Arbeitszeit bis 20 Uhr und von 6 Uhr bis zum Beginn der normalen Arbeitszeit sowie der Samstagnachmittag. Bei dringender Saisonarbeit ist in Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, eine Stunde Überzeit pro Woche ohne Zuschlag zulässig.
 - ⁴ Die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr gilt als Nacht.

Bundesblatt. 107. Jahrg. Bd. I.

Ziff. 4

Lohnzuschläge

- ¹ Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Arbeiten am Samstagnachmittag werden folgende Zuschläge entrichtet:
 - a. Überzeitarbeit. 25 Prozent

 - d. Sonntagsarbeit 100 Prozent.

2

Ziff. 5

Arbeitslohn

¹ Die Mindestlöhne (ohne Teuerungszulagen) betragen:

	`	O	0 /	Q	
	•		Zone I Fr.	Zone II Fr.	Zone III Fr.
Handlanger			1.30	1.15	1.02
Angelernte, nach zwei J					
zeit			1.40	1.25	1.15
Gelernte Arbeiter bis zw	ei Jahre nac	h			
der Lehrzeit			1.40	1.25	1.15
Gelernte, selbständige	Arbeiter, vo	n			
zwei Jahren nach der			1.60	1.40	1.35
٥					

2 . . .

- ³ Schwächliche, minderleistungsfähige und jugendliche Arbeitnehmer, letztere bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, fallen für die Mindestlöhne ausser Betracht.
- ⁴ Auf diesen Mindestlöhnen wird folgende Teuerungszulage ausgerichtet:
- 95 Rappen pro Stunde für verheiratete Arbeiter,
- 90 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen,
- 85 Rappen pro Stunde für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren.
- ⁵ Für alle Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, wird der oben festgelegte Mindestlohn mit Teuerungsausgleich garantiert.

Ziff. 6

Lohnzahlung

Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage innert der festgesetzten Arbeitszeit statt. Als Deckung werden im Maximum zwei Taglöhne zurückbehalten.

Ziff. 7

Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch im überjährigen Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Samstag oder Zahltag erfolgen. Die ersten zwei Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

Ziff. 8

¹ Die Arbeitnehmer haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte	Ferien
Ferien. Als Dienstjahr gilt das Kalenderjahr.	
² Die Dauer der bezahlten Ferien beträgt:	
im 1. Dienstjahr	
im 2. bis 5. Dienstjahr 6 Arbeitstage,	
im 6. bis 10. Dienstjahr 9 Arbeitstage,	
im 11. bis 19. Dienstjahr 12 Arbeitstage,	
im 90 and den folgenden Diengtishuen 15 Arbeitstage	
³ Erfolgt der Eintritt vor dem 1. April, so wird das Eintrittsjahr als	• •
volles Dienstjahr gerechnet.	
⁴ Bei späterem Eintritt und bei Austritt hat der Arbeitnehmer An-	
spruch auf Ferien pro rata.	
⁵ Ein Ferientag wird zu acht Stunden entschädigt.	
⁶ Für Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, wird der	

⁷ Bei Betriebseinschränkungen oder Arbeitsausfall von mehr als zwei Monaten besteht nur ein Anspruch auf Ferien pro rata.

der vertragliche Mindestlohn zuzüglich Teuerungszulagen.

schaft festzulegen.

Stundenlohn ausgerichtet, der sich aus dem Durchschnittsverdienst der zwei letzten Monate ergibt, im Minimum der effektive Stundenlohn bzw.

- ⁸ Eine Barentschädigung an Stelle der Ferien ist nicht gestattet.
- ⁹ Gesetzliche Festtage dürfen nicht als Ferientage gerechnet werden.

¹ Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entschädigung von sechs

Ziff. 9

gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Werktag fallen. ² Die Feiertage, für welche eine Entschädigung bezahlt werden soll, sind im voraus durch Verständigung zwischen Arbeitgeber und BelegBezahlte Feiertage

³ Als Feiertagsentschädigung kommen folgende Pauschalansätze zur Auszahlung: an verheiratete Arbeiter an ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 18. Altersjahr erreicht haben..... an jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren . . .

Ziff. 10

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer hat sich gegen die Folgen · Krankengelddes Lohnausfalles bei Krankheit bei einer Krankenkasse für ein Kranken-

versichernng

geld zu versichern, Die Prämie für die Krankengeldversicherung hat mindestens 2,25 Franken pro Woche zu betragen.

- ² Der Arbeitgeber hat an die Prämie der Krankengeldversicherung einen wöchentlichen Beitrag von 1,50 Franken zu bezahlen.
- ³ Durch die Beitragsleistung gemäss Absatz 2 werden die Arbeitgeber von den Verpflichtungen aus Artikel 335 des Obligationenrechts befreit.

Ziff. 11

Verbot der Schwarzarbeit

Jedem Arbeiter ist es strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken oder zuhanden der Konkurrenz auszuführen. Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung unter Entzug der Ferien sofort ohne Kündigung und ohne weitere Entschädigung entlassen werden.

Ziff. 12

Absenzentschädigung

Den Arbeitnehmern ist pro Jahr bei Todesfall in der Familie (Ehegatte, Eltern oder eigene Kinder) eine Tagesentschädigung zum vollen Lohn auszurichten.

Ziff. 14

Kontrolle und Sanktionen

5.5

44.7

41, the Police (10 the See Africa

- ¹ Zur Behandlung von Berufsfragen wird eine paritätische Kommission eingesetzt, bestehend aus je vier Vertretern der Arbeitgeberund Arbeitnehmerverbände. Die regionalen Sektionen können eigene paritätische Kommissionen einsetzen.
- ² Die paritätischen Berufskommissionen können Kontrollen über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages durchführen.
- ³ Bei festgestellter Nichterfüllung gesamtarbeitsvertraglicher Leistungen hat der Arbeitgeber den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange zu erbringen.
- ⁴ Überdies hat er 25 Prozent der geschuldeten Nachzahlungen in die Kasse der zentralen paritätischen Berufskommission für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie einzuzahlen. Die eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen zu verwenden.
- ⁵ Zum Inkasso und wenn nötig zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 Prozent sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt, welche diesen für die paritätische Berufskommission als anspruchsberechtigt einziehen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie (Vom 24. Januar 1955)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1955

Année

Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 05

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 03.02.1955

Date

Data

Seite 179-184

Page Pagina

Ref. No 10 038 925

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses. Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.